

Menschenwürde

Zur Frage ihrer Unverfügbarkeit

Herausgegeben von
DIETMAR VON DER PFORDTEN
und PHILIPP GISBERTZ-ASTOLFI

Perspektiven der Ethik

17

Mohr Siebeck

Perspektiven der Ethik

herausgegeben von

Reiner Anselm, Thomas Gutmann
und Corinna Mieth

17



Menschenwürde

Zur Frage ihrer Unverfügbarkeit

Herausgegeben von

Dietmar von der Pfordten
und Philipp Gisbertz-Astolfi

Mohr Siebeck

DIETMAR VON DER PFORDTEN ist Professor für Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Göttingen und Direktor der dortigen Abteilung für Rechts- und Sozialphilosophie.

PHILIPP GISBERTZ-ASTOLFI ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität Göttingen.

ISBN 978-3-16-161006-6 / eISBN 978-3-16-161150-6

DOI 10.1628/978-3-16-161150-6

ISSN 2198-3933 / eISSN 2568-7344 (Perspektiven der Ethik)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck aus der Minion gesetzt, in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	
Dietmar von der Pfordten/Philipp Gisbertz-Astolfi	1
Zur Unverfügbarkeit der Menschenwürde	
Dietmar von der Pfordten	7
„Menschenwürde“ als Begriff der internationalen Menschenrechtskonzeption: „angeboren“, „gleich“, „innewohnend“ – aber auch unverfügbar?	
Georg Lohmann	27
Das Axiom der Menschenwürde und die Ontologie der Person	
Thomas Buchheim	55
Die Menschenwürde als anerkennungstheoretische Meta-Norm der Menschenrechte	
Markus Rothhaar	71
Uneinholbare Distanz. Zur Relevanz des Naturbegriffs im Diskurs um die Menschenwürde	
Walter Schweidler	89
Unverfügbarkeit oder Kontingenz? Gemeinsamkeiten und Trennlinien philosophischer Positionen	
Philipp Gisbertz-Astolfi	105
Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde	
Franz-Josef Bormann	127
Die Würde des Menschen als Menschenrecht und Fundament der Menschenrechte	
Stephan Kirste	147
Die Unverfügbarkeit der Menschenwürde unter Geltung des Grundgesetzes	
Angelika Siehr	173

Die Unverfügbarkeit der Menschenwürde im geltenden Recht: Ein Überblick Friederike Löbbert/Friederike Wapler	205
Strafe und Demütigung. Über Menschenwürde, Kontingenz und reflexives Recht Benno Zabel	239
Autorinnen und Autoren	265

Einleitung

Dietmar von der Pfordten/Philipp Gisbertz-Astolfi

Die Menschenwürde steht am Anfang vieler nationaler Verfassungen und internationaler Vereinbarungen. So heißt es in Artikel 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 der Vereinten Nationen: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. Und Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes von 1949 sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000 lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar [...]“. In zahlreichen rechtlichen Regelungen finden sich ähnliche Formulierungen. Die Menschenwürde hat danach jeder Mensch schon aufgrund seines Menschseins. Sie kann keinem Menschen abgesprochen und muss deshalb auch keinem Menschen zugesprochen werden. Weder muss man sie erst durch bestimmte Leistungen erwerben noch kann man sie wieder verlieren. Die Menschenwürde ist nach diesen rechtlichen Normen unverfügbar. Die Einsicht in die Unverfügbarkeit der Menschenwürde speist sich aus den Erfahrungen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sie ist eine Lehre aus Kollektivismus, Totalitarismus, verbrecherischer Kriegsführung und Genozid. Nach den vorangegangenen Verbrechen war es unabdingbar, zu konstatieren, dass die Menschenwürde nicht von der Gesellschaft oder dem Staat ausgeht bzw. zugesprochen werden muss, sondern diesen vorausgeht und sie verpflichtet. Die Menschenwürde ist jedem einzelnen Menschen qua seines Menschseins inhärent. Sie steht nicht zur Disposition anderer, weder anderer individueller Menschen noch der Gesellschaft oder des Staates. Die durch sie gesetzte Grenze ist zumindest als ethische und moralische nicht aufhebbar.

Diesem Inhalt wesentlicher Regelungen des Rechts dürfte die vorherrschende Meinung der Menschen sowie der Rechtswissenschaft und anderer Einzelwissenschaften entsprechen. Doch sie ist weder unumstritten noch in all ihren Details und Folgerungen klar und eindeutig begründet. Der Klärungsbedarf lässt sich nur im interdisziplinären Gespräch zwischen Philosophie, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Theologie und Angewandter Ethik befriedigen. Zu diesem Zweck versammelt der vorliegende Band disziplinübergreifende Beiträge, welche die Unverfügbarkeit der Menschenwürde untersuchen.

Im Kontrast zum Recht findet sich vor allem in der Philosophie eine signifikante Anzahl skeptischer Stimmen, welche die Menschenwürde nicht für unverfügbar, sondern in wenigstens zweifacher Weise für kontingent halten: Diese Stimmen wollen die Menschenwürde zum einen allenfalls als Ergebnis einer bloß tatsächlichen Anerkennung durch andere Menschen bzw. die Gesellschaft oder den Staat auffas-

sen, also einer Anerkennung, welche in einzelnen Zeiten und Kulturen erfolgen oder eben auch nicht erfolgen kann. Und sie wollen die Menschenwürde zum anderen von bestimmten, ebenfalls nur kontingenten Leistungen des einzelnen Menschen abhängig machen. In der aktuellen philosophischen Diskussion existieren einige Theorien, welche die Menschenwürde z. B. auf die bloße, kontingente soziale Stellung einer Person, besonders mit Bezug auf die ihr entgegengebrachte Achtung oder Geringschätzung anderer reduzieren wollen. Es soll das primäre Anliegen normativ angemessener Gesellschaften sein, Menschen vor Situationen der Demütigung und der Respektlosigkeit zu schützen. Vertreten wird eine solche Auffassung etwa von Avishai Margalit (1996), Ralf Stoecker (2003), Franz Josef Wetz (2005), Arnd Pollmann (2005), Christoph Menke (2007) sowie Peter Bieri (2013). Mario Brandhorst und Eva Weber-Guskar haben Beiträge zu verschiedenen Auffassungen von der Kontingenz der Menschenwürde in einem Sammelband vereint (2017). Der vorliegende Band ist nicht zuletzt eine Reaktion auf diesen Sammelband. Er lässt Gegenauffassungen zu Wort kommen, welche die in den erwähnten zentralen rechtlichen Regelungen ausgedrückte Annahme einer Unverfügbarkeit der Menschenwürde grundsätzlich teilen.

Was die Unverfügbarkeit der Menschenwürde genauer bedeutet und wie sie sich begründen lässt, untersucht Dietmar von der Pfordten. Er analysiert neun Eigenschaften der Menschenwürde, etwa ihre Notwendigkeit, Gleichheit und Allgemeinheit, die unter der Metaeigenschaft der Unverfügbarkeit zusammengefasst werden. Vier (Teil-)Begriffe der Menschenwürde werden im Hinblick auf ihre solchermaßen verstandene Unverfügbarkeit unterschieden. Die „große Menschenwürde“, die er in der Selbstbestimmung über die eigenen Belange erkennt, weise alle diese Eigenschaften auf und sei daher unverfügbar. Die sozialen Würdeverständnisse der ungleichen, „kleinen“ und gleichen, „mittleren“ Menschenwürde der wesentlichen sozialen Stellung sowie die ökonomischen Würdebedingungen, die er von dieser großen Menschenwürde abgrenzt, seien hingegen nur im Hinblick auf ihren gleichen und natürlichen Kern unverfügbar.

Georg Lohmann geht in seinem Beitrag von den historisch-politischen Gründen der internationalen Deklaration der Menschenrechte aus. Er erkennt diese in einer Reaktion auf die Verbrechen des Totalitarismus, insbesondere des Nationalsozialismus. Die Idee der Inhärenz und Unverfügbarkeit der Würde sei nicht naturrechtlich oder theologisch zu verstehen. Sie sei aber auch nicht rechtspositivistisch zu reduzieren. Die Menschenwürde im Sinne des internationalen Rechts sei vielmehr historisch bedingt gesetzt worden, aber im Anschluss daran mit guten Gründen als unverfügbar zu verteidigen. Vor allem in Deutschland zu findenden, naturrechtlichen Interpretationen hält Lohmann vor, dass sie diesen „historischen Index“ ignorierten. Korrekt interpretiert, fordere das so entwickelte Verständnis der Menschenwürde eine transnationale Konzeption der Menschenrechte.

Thomas Buchheim argumentiert, dass es ontologische, ethisch neutrale Gründe gebe, das Axiom der Menschenwürde als das einzig vernünftige Axiom aller Ethik

und normativen Ordnung unter Menschen anzuerkennen. Diese Gründe findet er in der Personalität der Menschen, die ontologisch in der gemeinsamen Lebensform im Zeichen der Stellvertretung und des möglichen Stellentauschs wurzeln. Durch diese nicht-natürliche Lebensform seien Normen der Gerechtigkeit für Menschen als Filiationsverband wesentlich. Genau darin liege der ethisch neutrale Grund dafür, dass es für Menschen notwendig sei, das Axiom der Menschenwürde zugrunde zu legen.

Markus Rothhaar beginnt seinen Beitrag mit einer Rekonstruktion und Kritik des rechtlichen Verständnisses der Menschenwürde in Deutschland. Zunächst analysiert er die Kernelemente dieses zeitgenössischen Verständnisses und verweist auf eine gravierende Spannung zwischen der Unabwägbarkeit der Menschenwürde als eigenständigem Grundrecht und der darin implizierten Abwägbarkeit der durch die Menschenwürde begründeten anderen Grundrechte. Diese Spannung löst er, indem er zeigt, dass ein solches Verständnis der Menschenwürde als grundlegendes, unabwägbares Recht und zugleich Prinzip der weiteren Rechte schlüssig aus Fichtes Philosophie der Anerkennung hergeleitet werden kann. Dies wiederum führe zu einem Verständnis der Menschenwürde, das zwar der Struktur, nicht aber dem Inhalt nach dem zeitgenössischen Rechtsverständnis entspreche, welches daher nun seinerseits mit dem philosophischen Begriff in ein „Überlegungsgleichgewicht“ gebracht werden müsse.

Für Walter Schweidler hängt die Menschenwürde ganz fundamental mit der menschlichen Personalität zusammen. Ausgehend von Joas' Begriff der Sakralisierung der Person entwickelt Schweidler ein Verständnis der Menschenwürde, das in der Personalität als einerseits dem Handeln entzogener und andererseits als das Handeln leitender Kategorie gründet, in der „uneinholbaren Distanz“ von Handlungsleitung und dem (auch rechtlichen und politischen) Handeln Entzogenen. Schweidler folgert daraus: „Die Würde eines Menschen ist wesentlich dasjenige, was jedem anderen verbietet, danach zu fragen, worin sie besteht.“ Den Kern der Unverfügbarkeit der Menschenwürde findet er in der Idee des Menschen als *animal symbolicum*, die alle Menschen als Repräsentanten der Menschheit zur Grenze des menschlichen Handelns macht.

Philipp Gisbertz-Astolfi kritisiert die verbreitete Betonung der Unterscheidung zwischen Demütigungs- und Autonomietheorien der Menschenwürde. Diese Einteilung in Denkschulen verdecke einen gemeinsamen Kern der meisten Theorien der menschlichen Würde, nämlich einen engen Bezug zur personalen Identität im Sinne einer „Zusammenfassung derjenigen Aspekte, die wir für unsere individuelle Persönlichkeit für konstitutiv erachten“. Der zentrale Streitpunkt müsse vielmehr darin gesehen werden, dass einige Theorien die Unverfügbarkeit der Menschenwürde verneinten. Solche Theorien einer Kontingenz der menschlichen Würde stellten den unbedingten gleichen ethischen Anspruch aller Menschen in Frage – und dies sei der entscheidende Schritt der Reduktion der Menschenwürde, gegen den man die Menschenwürde verteidigen müsse.

Der Verbindung von Menschenwürde und Gottebenbildlichkeit ist Franz-Josef Bormanns Untersuchung gewidmet. Er zeichnet die Idee der Würde des Menschen im Alten und Neuen Testament und in der Patristik nach und zeigt systematisch, dass deren beste Deutung sich auf einen herausgehobenen Status des Menschen in Anbetracht von dessen in Freiheit und Vernunft begründeter Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme bezieht. Nicht der säkulare Begriff der Menschenwürde sei aus der religiösen Vorstellung der Gottebenbildlichkeit ableitbar, sondern im Gegenteil setze die Gottebenbildlichkeit als theologische Interpretation der Menschenwürde die säkular konstatierte Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme voraus. Bormann begegnet damit der Kritik, dass die Menschenwürde kein säkularer, sondern ein bloß religiös gewachsener, kontingenter Begriff sei.

Stephan Kirste analysiert das Verhältnis der Menschenwürde und der Menschenrechte. Er kritisiert die Lesart der Menschenwürde als bloße Reaktion auf die Erfahrungen der Unrechtsregime des 20. Jahrhunderts. Vielmehr habe sich der Begriff im Recht fortentwickelt und mittlerweile sei die Menschenwürde ein eigenständiges Menschenrecht. Dieses Recht sieht er als moralisch fundiert und nicht nur politisch gesetzt an. Es sei das Recht auf Anerkennung als Rechtssubjekt. Insofern sei die Menschenwürde nicht nur Fundament der Menschenrechte, insofern alle Rechte die Rechtssubjektivität voraussetzten, sondern zugleich selbst ein Menschenrecht, das sich der rechtlichen Verfügung entziehe. Um diese These zu fundieren, schlägt Kirste einen weiten Bogen bis hinein in die Debatten um ein „Urrecht“ im frühen Kantianismus und im deutschen Idealismus und zieht insbesondere die Statuslehre Georg Jellineks zur Verdeutlichung seiner Interpretation heran.

Angelika Siehr rekonstruiert den positivrechtlichen Gehalt des Begriffs der Menschenwürde im deutschen Verfassungsrecht. Sie stellt fest, dass der Begriff der ‚Unverfügbarkeit‘ selbst kein Rechtsbegriff, sondern ein interdisziplinär anschlussfähiger Brückenbegriff sei, der sich grundrechtsdogmatisch im Begriff der ‚Unantastbarkeit‘ und in einem absoluten Schutz der Menschenwürde spiegle. Die Menschenwürdegarantie weise jedoch verschiedene Dimensionen auf und der absolute Schutz gelte zwar für das aus Art. 1 Abs. 1 GG folgende Grundrecht und auch für die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, in der auch das ‚Antastungsverbot‘ wieder auftauche, nicht aber für andere Dimensionen der Menschenwürde. Zudem sei eine restriktive Auslegung geboten: Nicht alles, was nach den unterschiedlichen ideengeschichtlichen Begründungssträngen der Menschenwürde als ‚unverfügbar‘ gelte, sei auch positiviert worden. Vielmehr gehe es in Art. 1 Abs. 1 GG vor allem um die (wechselseitige) Anerkennung und den (staatlichen) Schutz des autonomen Subjekts.

Der Begriff der Menschenwürde hat mit der Gründung der Vereinten Nationen im Völkerrecht und auch im deutschen Grundgesetz eine erhebliche rechtliche Bedeutung erlangt. Der Beitrag von Friederike Wapler und Friederike Löbbert zeichnet die Entstehungsgeschichte der Menschenwürdeklauseln im Völkerrecht und im Grundgesetz nach und vergleicht unterschiedliche Entwicklungslinien in der methodischen und inhaltlichen Ausgestaltung dieser Normen.

Einen Mittelweg zwischen den philosophisch diskutierten Positionen einer notwendigen und unantastbaren Menschenwürde sowie einer kontingenten und verletzlichen Würde entwickelt Benno Zabel am Beispiel des Strafrechts. Beide Menschenwürdeverständnisse stünden nicht in einem Exklusivitätsverhältnis zueinander, sondern könnten (und würden) sich beispielsweise im Strafrecht miteinander verbinden. Die notwendige Anerkennung der gleichen Freiheit und die Vulnerabilität und Eingebettetheit in kontingente Lebensgeschichten führten zu einem inklusiven Menschenwürdeverständnis. Für die Strafe bedeute dies, dass sie sich an alle Beteiligten, vor allem also Täter und Opfer, sowohl als vulnerable als auch als freie Wesen richten müsse; dass also weder die Idee der Würde freier Wesen noch die konkreten (Verletzungs-)Erfahrungen im Strafprozess und -urteil ausgeblendet werden dürften.

Der vorliegende Band beruht weitgehend auf Vorträgen, die auf einer Tagung am Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) in Bielefeld gehalten wurden. Daher gilt dem ZiF und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen, die an der Organisation beteiligt waren, ein besonderer und herzlicher Dank. Die Herausgeber bedanken sich zudem für die wertvolle Mithilfe bei der Erstellung dieses Bandes bei Jan Ebeling, Leonie von Erdmannsdorff, Lore-Marie Junghans, Anne Karzel, Malena Koch, Julica Schütz, Moritz Specht und Tristan Wißgott.

Wir widmen dieses Buch dem Andenken des treuen Freundes und inspirierenden Wissenschaftlers Georg Lohmann.

Zur Unverfügbarkeit der Menschenwürde

Dietmar von der Pfordten

Einleitung

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ – so formuliert Art. 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 die allgemeine Auffassung über die Menschenwürde. In der Präambel dieser Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird die Menschenwürde weiterhin als dem Menschen „inhärent“ charakterisiert.¹ Art. 1 I S. 1 des *Deutschen Grundgesetzes* von 1949 lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ – eine Formulierung, welche im Jahr 2000 wörtlich von Art. 1 der *Charta der Grundrechte* der Europäischen Union übernommen wurde.² Wesentliche Menschenrechtserklärungen sowie Verfassungen formulieren also *drei zentrale Merkmale* der Menschenwürde: Die Menschenwürde ist *angeboren, inhärent und unantastbar*. Das Gemeinsame dieser drei Merkmale liegt – so die Ausgangsthese dieser Untersuchung – darin, dass die Menschenwürde des jeweiligen Trägers der einfachen *Verfügbarkeit* durch andere, seien es andere Menschen oder politische Gemeinschaften wie Staaten, *entzogen* ist. Alle drei genannten Merkmale stimmen also darin überein, dass die Menschenwürde faktisch und normativ *unverfügbar* ist.³ Was bedeutet diese *Unverfügbarkeit der Menschenwürde* genauer?⁴

Nach den Erfahrungen mit den totalitären Diktaturen, Kriegen und Genoziden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wollten die Mütter und Väter der Menschenrechtserklärungen und Verfassungen betonen, dass die Menschenwürde nicht bloß gesellschaftlich oder staatlich gewährt wird, nicht von zufälligen Leistungen des Rechtsträgers bzw. der Rechtsträgerin abhängt und nicht durch sein Verhalten verloren gehen kann, sondern eine *unverfügbare Rechtsstellung des Menschen gegenüber*

¹ Art. 1 S. 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen: „All human beings are born free and equal in dignity and rights“; Präambel: „Whereas recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family...“.

² Art. 1 der *Charta der Grundrechte* der Europäischen Union: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“

³ Vgl. zur Kennzeichnung der Menschenwürde als „unverfügbar“: MAIHOFER, Rechtsstaat und menschliche Würde, 17; ISENSEE, Menschenwürde, 207.

⁴ Vgl. zum Begriff der Unverfügbarkeit: VORSTER, Unverfügbarkeit, Sp. 334f. Nachdem der Begriff in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts vor allem durch Rudolf Bultmann geprägt wurde, hat ihn insbesondere Martin Heidegger verwendet. Vgl. zu einer neueren soziologischen Behandlung der Unverfügbarkeit: ROSA, Unverfügbarkeit.

*Staat und Gesellschaft begründet.*⁵ Dies entspricht der allgemein geteilten Auffassung in Gesellschaft, Politik, Recht und Staat über die Menschenwürde. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung der Gerichte.⁶ Und es entspricht nach wie vor der überwiegenden Meinung unter Juristen, Theologen, Medizinern, Sozialwissenschaftlern und anderen Vertretern der Einzelwissenschaften.

Es gibt allerdings Skeptiker, und zwar vor allem in der Philosophie, welche die Menschenwürde für *kontingent* halten:⁷ Sie wollen sie allenfalls als Ergebnis einer Anerkennung durch andere Menschen bzw. die Gesellschaft sehen, also einer Anerkennung, welche in einzelnen Zeiten und Kulturen erfolgen oder auch nicht erfolgen kann bzw. konnte.⁸ Oder sie wollen die Menschenwürde von bestimmten ebenfalls nur kontingenten Leistungen des einzelnen Menschen abhängig machen, sei es im Hinblick auf ihren Erwerb oder ihren Verlust.⁹ Besonders radikale Skeptiker halten die Menschenwürde bloß für ein „falsches moralisches Bewusstsein“.¹⁰ Oder sie wollen die Menschenwürde sogar ganz verabschieden und zum „Sperrmüll“ bringen.¹¹ Die Menschenwürde wird von diesen Skeptikern also jedenfalls *nicht als unverfügbar* angesehen.

Nachfolgend soll die Unverfügbarkeit der Menschenwürde untersucht werden. Das soll in zwei Schritten geschehen. Zunächst wird gefragt, was die Unverfügbarkeit der Menschenwürde genauer bedeutet (I.). Dann werden vier Aspekte bzw. (Teil-)Begriffe der Menschenwürde skizziert, auf die sich die Unverfügbarkeit der Menschenwürde beziehen kann. Daran anschließend wird die Frage der Unverfügbarkeit für diese vier Aspekte bzw. Teilbegriffe näher untersucht (II.).

I. Was bedeutet die Unverfügbarkeit der Menschenwürde genauer?

Bei einem relativ abstrakten und zugleich noch nicht sehr lange etablierten Begriff wie dem der Unverfügbarkeit stellt sich die Frage nach seinem Verständnis. Zunächst ist festzustellen, dass es sich um eine Negation eines Gegenbegriffs handelt. Deshalb wird sich eine Erhellung zuallererst am positiven Gegenbegriff der *Verfügbarkeit*

⁵ Vgl. zu einer Darstellung der deutschen Debatte um die Menschenwürde seit 1949: BALDUS, Kämpfe um die Menschenwürde.

⁶ Vgl. zur Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts etwa: HÖMIG, Menschenwürdeschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 25–68. Vgl. zur Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs: SCHORKOPF, Würde des Menschen, § 15 Rn. 4–16. Vgl. zur Rechtsprechung des Supreme Courts der USA: GOODMAN, Human Dignity in Supreme Court Constitutional Jurisprudence, 740–794; BARAK, Human Dignity, 185 ff.

⁷ Vgl. die meisten, wenn auch nicht alle Beiträge in: BRANDHORST/WEBER-GUSKAR (Hg.), Menschenwürde.

⁸ MOHR, Ein ‚Wert, der keinen Preis hat‘, 13–39; HOFMANN, Die versprochene Menschenwürde, 353–377.

⁹ LUHMANN, Grundrechte als Institution, 64 ff.

¹⁰ LOHMAR, Falsches moralisches Bewusstsein.

¹¹ BITTNER, Abschied von der Menschenwürde, 100.

bzw. des *Verfügbarmachens* orientieren müssen. Hartmut Rosa hat vier Dimensionen des Verfügbarmachens unterschieden: das Sichtbarmachen, das Erreichbar- bzw. Zugänglichmachen, das Beherrschbarmachen bzw. Unter-Kontrolle-Bringen und das Nutzbarmachen.¹² Er differenziert allerdings nicht zwischen der Verfügung bezüglich Einzelobjekten und bezüglich allgemeiner Sachverhalte. Bei der Menschenwürde geht es sicherlich um den je einzelnen Menschen. Und um als Verpflichtung wirken zu können, wird die Menschenwürde bereits sichtbar und zugänglich sein müssen. In allgemeiner Form ist die Sichtbarmachung und Erreichbarkeit der Menschenwürde bereits durch die am Anfang der Untersuchung erwähnten Statuierungen in Menschenrechtserklärungen und Verfassungen erfolgt. Mit der Unverfügbarkeit der Würde des einzelnen Menschen kann also nur eine Negation des Unter-Kontrolle-Bringens und des Nutzbarmachens des je einzelnen Menschen gemeint sein. Dabei werden nur *gravierende Formen* der Menschenwürde erfasst werden, denn ein gewisses proportionales Maß an Kontrolle und Nutzbarmachung wird jeder Mensch in sozialen Beziehungen, etwa als Schüler, Auszubildender, Arbeitnehmer usw., auf sich nehmen müssen. Wie lässt sich vor diesem Hintergrund des allgemeinen Begriffs der Unverfügbarkeit die spezifische Unverfügbarkeit der Menschenwürde als Verneinung eines gravierenden Unter-Kontrolle-Bringens und Nutzbarmachens genauer verstehen?

Wird die Menschenwürde als angeboren, inhärent und unantastbar qualifiziert, so wird sie implizit, aber *begriffsanalytisch notwendig* als eine *Eigenschaft des Menschen* verstanden. Es ist nicht vorstellbar, wie etwas an einer Entität wie dem Menschen angeboren, inhärent und unantastbar sein soll, sofern es nicht dessen Eigenschaft in einem ontologischen Sinn ist.¹³ Mit der Qualifikation der Menschenwürde als Eigenschaft ist eine wesentliche ontologische Einordnung erfolgt. Die Menschenwürde ist danach weder ein Ding bzw. eine Substanz wie der Mensch als solcher, noch eine Relation oder ein Nichts, sondern gemäß den relativ abstrakten ontologischen Kategorien, welche wir unserem Verständnis der Welt zu Grunde legen, eine *Eigenschaft* des Menschen. Und zwar handelt es sich um eine primäre Eigenschaft, nicht eine Metaeigenschaft, die sich auf andere Eigenschaften bezieht. Weiterhin liegt bei der Menschenwürde eine *natürliche Eigenschaft* vor, *nicht* eine *künstlich erworbene* Eigenschaft wie etwa das Beherrschen einer Fremdsprache. Weder die Tatsache, dass es sich bei der Menschenwürde um eine *Eigenschaft* des Menschen handelt, noch die Tatsache, dass diese Eigenschaft *natürlich* ist, schließt aus, dass die Eigenschaft der Menschenwürde neben ihrer *Faktizität* zusätzlich und darauf aufbauend eine *Verpflichtung* gegenüber anderen enthält. Man vergleiche z. B. ein Bedürfnis, etwa das der Nahrungsaufnahme des Menschen, mit der körperlichen Ausdehnung des

¹² ROSA, Unverfügbarkeit, 21 f. Teilweise leicht davon abweichend aber auch 107: Transparenz, Zurechenbarkeit, Kontrollierbarkeit und Effizienz.

¹³ In den Beratungen zum Grundgesetz hat insbesondere Carlo Schmid von einem „Attribut des Menschen“ gesprochen: PICKART u. a., Der Parlamentarische Rat, 72. Vgl. zur Qualifikation als Eigenschaft des Menschen auch: BALDUS, Kämpfe um die Menschenwürde, 27.

menschlichen Körpers. Die körperliche Ausdehnung des menschlichen Körpers ist rein faktisch, hat als solche also kein zusätzliches verpflichtendes Element. Beim Bedürfnis ist das grundsätzlich anders. Im Falle des Bedürfnisses der Nahrungsaufnahme handelt es sich um eine natürliche Eigenschaft des Menschen, die neben faktischen auch verschiedene verpflichtende Elemente enthält, etwa beim Kleinkind das verpflichtende Element der ständigen Nahrungszuführung und beim Erwachsenen immerhin noch die verpflichtenden Elemente der Nahrungszuführung durch andere im Fall des Verhungerns und der Nichtverhinderung der selbständigen Nahrungsaufnahme durch den Hungrigen. Mit der Konstatierung, dass eine Eigenschaft zusätzlich eine solche Verpflichtung enthält, ist aber natürlich noch nicht festgelegt, dass diese Verpflichtung auch *berechtigt* ist und deshalb oder aus anderen Gründen zu einem *moralischen*, *ethischen* oder gar *rechtlichen Anspruch* führt. Das verpflichtende Element, das mit einem Bedürfnis und auch mit der Eigenschaft der Menschenwürde verbunden ist, ist zunächst einmal nur eine tatsächlich-normative Anforderung an andere und vielleicht auch an sich selbst, ohne dass es sich schon um einen moralischen, ethischen oder rechtlichen Anspruch handelt.

Die Menschenwürde als primäre Eigenschaft des Menschen hat nun ihrerseits *sekundäre Metaeigenschaften*, nämlich – sofern man die Statuierungen der eingangs erwähnten Normierungen ernst nimmt – unter anderem die drei erwähnten Metaeigenschaften, *angeboren*, *inhärent* und *unantastbar* zu sein. Die Unverfügbarkeit stellt ein wesentliches Merkmal dieser drei Metaeigenschaften der Menschenwürde dar. Sie ist also *keine primäre Eigenschaft* des Menschen und auch *keine sekundäre Eigenschaft* der Menschenwürde, sondern eine *tertiäre Metaeigenschaft verschiedener Eigenschaften der Menschenwürde*. Es handelt sich um eine *tertiäre Metaeigenschaft*, welche ein Bündel von sekundären Eigenschaften der Menschenwürde zusammenfasst, während andere Eigenschaften der Menschenwürde *nicht Teil der Unverfügbarkeit sind*. Worin liegt diese *tertiäre Metaeigenschaft der Unverfügbarkeit der Menschenwürde* genauer? Sie liegt darin, dass jedenfalls durch andere *kein Zugriff auf die Menschenwürde* einer Person erfolgen *kann und darf*. Jedenfalls andere können und dürfen die Würde eines anderen Menschen nicht wegnehmen, zerstören, sich aneignen, rauben, verletzen usw. Aber was bedeutet das genauer?¹⁴

Nachfolgend sollen zunächst Eigenschaften der Menschenwürde genannt werden, die *nicht zur Unverfügbarkeit gehören* und dann solche, welche *dazugehören*. Auf diese Weise soll die Annahme der Unverfügbarkeit der Menschenwürde weiter konturiert werden.

¹⁴ Ich klammere hier die schwierige und umstrittene Frage aus, ob die Menschenwürde auch für den Träger selbst unverfügbar ist, also eine einschränkende Verpflichtung impliziert.

1. Eigenschaften bzw. mögliche Eigenschaften der Menschenwürde, welche nicht zu ihrer Unverfügbarkeit gehören

a) Unabwägbarkeit

Von vielen wird die Menschenwürde für *unabwägbar* gehalten. So soll etwa die in Art. 1 GG als „unantastbar“ gekennzeichnete Menschenwürde nach der herrschenden Auffassung der Gerichte und juristischen Kommentare nicht mit anderen Werten bzw. Rechten abwägbar sein, etwa der Religionsfreiheit oder dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit.¹⁵ Der Geiselnnehmer darf etwa keiner Folter und damit keiner Verletzung seiner Menschenwürde ausgesetzt werden, um das Leben der Geisel zu retten.¹⁶ Die Menschenwürde sticht also alle möglichen anderen Werte und Rechte aus. Aber diese Unabwägbarkeit der Menschenwürde ist klar von der Unverfügbarkeit zu unterscheiden. Die Abwägung ändert nichts an der Angeborenheit und Inhärenz der Menschenwürde. Die Abwägung wäre – sofern sie zulässig ist – keine „Verfügung“ anderer über die Menschenwürde einer Person, sondern nur die Relativierung in einem ethischen oder rechtlichen Deliberationsprozess. Die Kennzeichnung der Menschenwürde als „unantastbar“ mag auch die Unabwägbarkeit enthalten, aber es ist nicht diese Abwägungssperre der Unantastbarkeit, welche die Unverfügbarkeit der Menschenwürde ausmacht.

b) Eigentümlichkeit

Die Menschenwürde ist dem Menschen als Gattungswesen *eigentümlich*. Das heißt, es handelt sich um eine Eigenschaft des Menschen, welche einen *Unterschied* bzw. eine *Differenz zu allem anderen*, insbesondere allen anderen Lebewesen ausmacht. Die Menschenwürde kommt schon begrifflich notwendig nur dem Menschen zu, nicht etwa Tieren oder Gott. Dies hindert nicht, dass die Tiere vielleicht so etwas wie eine eigene „Tierwürde“ haben.¹⁷ Die Menschenwürde ist aber dem Menschen vorbehalten. Die Eigentümlichkeit der Menschenwürde ist jedoch keine Eigenschaft, welche von der Unverfügbarkeit umfasst ist.

¹⁵ BVerfGE 75, 369–382, hier: 380; 93, 266–319, hier: 293; 107, 275–286, hier: 283 f.; 130, 1–51, hier: 22; DREIER, in: ders. (Hg.), GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 46; HERDEGEN, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 73 f.; HÖFLING, in: Sachs (Hg.), GG, Art. 1 Rn. 10 f.; KUNIG, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. Rn. 4, 26; STARCK, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 1 Rn. 34 f.

¹⁶ Vgl. Landgericht Frankfurt a.M., Neue Juristische Wochenschrift 2005, 692–696; VON DER PFORDTEN, Ist staatliche Folter als fernwirkende Nothilfe ethisch erlaubt?, 149–172; VON DER PFORDTEN, Menschenwürde, 89 ff.

¹⁷ Vgl. VON DER PFORDTEN, Tierwürde nach Analogie der Menschenwürde?, 105–123. Wiederabgedruckt in SABINE ODPARLIK, PETER KUNZMANN (Hg.), Eine Würde für alle Lebewesen?, 119–141.

c) Absolutheit

Verschiedentlich wird die Menschenwürde als „absolut“ oder als „Absolutes“ bezeichnet.¹⁸ „Absolut“ bedeutet „ohne alle Relationen“. Aber es ist zweifelhaft, was das für die Menschenwürde bedeuten kann. Sofern es sich nur auf die Abwägung bezieht, meint es nicht mehr als die bereits unter a) erwähnte Unabwägbarkeit. Sofern es dagegen über die Abwägung hinausgeht, ist fraglich, was es impliziert. Die Menschenwürde ist als Eigenschaft mit dem je einzelnen Menschen als ihrem Träger verbunden. Und sie richtet sich normativ an andere handlungsfähige Wesen. Insofern ist die Eigenschaft der Menschenwürde nicht absolut, sondern in doppelter Weise relativ. Die Unverfügbarkeit der Menschenwürde kann also nicht ihre Absolutheit enthalten.

2. Eigenschaften, welche zur Unverfügbarkeit der Menschenwürde gehören

Welche Eigenschaften der Menschenwürde werden durch die tertiäre Metaeigenschaft der Unverfügbarkeit zusammengefasst? Es sind jedenfalls zumindest die folgenden:

a) Allgemeinheit

Die Menschenwürde ist *allgemein*. Das heißt, sie kommt nach weitverbreiteter Überzeugung *allen Menschen* zu, also allen Angehörigen der Gattung Mensch. Anders als noch die altrömische „*dignitas*“ ist die Menschenwürde somit nicht auf bestimmte, besonders herausgehobene Personen beschränkt, etwa Magistrate, Offiziere, Patrizier, Priester, Senatoren usw.¹⁹ Sie ist auch nicht an eine weitere typologische Eigenschaft von Menschen gebunden, etwa Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, Ethnie/Rasse, Herkunft, Klasse, Gesinnung, politische Überzeugung usw. Dabei ist Voraussetzung für die Allgemeinheit nur das regelmäßige bzw. normale Vorliegen bei allen Mitgliedern der Gattung aufgrund der natürlich vorgegebenen Chance und Wahrscheinlichkeit der Ausprägung, nicht das tatsächliche Vorliegen in jedem einzelnen Vorkommen, das krankheitsbedingt vermindert oder nicht vorhanden sein kann.

b) Gleichheit

Die Menschenwürde ist als Eigenschaft des Menschen *gleich*. Das heißt, sie kommt als Eigenschaft *allen Menschen* in gleicher Weise und gleicher Stärke zu, also allen Angehörigen der Gattung Mensch. Es gibt keine stärkere oder schwächere Menschenwürde bei einem oder mehreren Menschen, so wie es etwa eine stärkere oder schwächere Körperkraft bei mehreren Menschen oder einem Menschen in unterschiedlichen Lebensaltern gibt.

¹⁸ Vgl. etwa ISENSEE, Menschenwürde. Die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten, 173–218.

¹⁹ Vgl. zur altrömischen *dignitas*: PÖSCHL, Der Begriff der Würde im antiken Rom und später.

c) Nichtkörperlichkeit

Die Menschenwürde ist *nicht körperlich*. Das heißt, sie ist *keine körperliche Eigenschaft*. Würde es sich um eine körperliche Eigenschaft handeln, so könnte sie nicht unverfügbar sein, denn der Körper des Menschen als Ganzes und jeder körperliche Teil des menschlichen Körpers sind einer möglichen Verfügung durch den Inhaber des Körpers und andere ausgesetzt. Die Menschenwürde eines einzelnen Menschen kann nur durch den Tod dieses Menschen, also das Aufhören seiner wesentlichen Körperfunktionen verschwinden.

d) Unveränderlichkeit

Die Menschenwürde ist als Eigenschaft in ihrem Kern *unveränderlich*. Ein Mensch wird mit ihr geboren und behält sie sein ganzes Leben lang, zumindest bis zum Tod. Die Menschenwürde kann zwar eingeschränkt, tangiert und verletzt, nicht aber in ihrem Kern verändert werden. Der Folterer verletzt z. B. die Menschenwürde, aber er kann sie weder in ihrer Faktizität, noch in ihrer Normativität als verpflichtender Anspruch verändern, etwa vermindern oder einschränken. Entkommt der Gefolterte seinem ersten Peiniger und gerät er in die Hände eines zweiten Folterers, so hat er die Menschenwürde in genau gleicher Art und genau gleichem Maße wie vorher und kann sie auch seinem zweiten Peiniger in gleicher Form und Stärke entgegenhalten.

e) Notwendigkeit

Die Menschenwürde ist für jeden einzelnen Menschen als Eigenschaft *notwendig*. Das heißt, sie kommt jedem einzelnen Menschen nicht nur wirklich oder möglich zu, also nicht bloß zufällig oder beliebig, sondern wirklich und notwendig. Es handelt sich nicht nur um eine manchmal wirkliche, nicht aber notwendige Eigenschaft, wie etwa gebildet oder höflich zu sein. Die Eigenschaft ist also nicht bloß kontingent. Als notwendige Eigenschaft ist die Menschenwürde ein *Attribut des Menschen*, das heißt eine *notwendige Eigenschaft*, nicht nur ein *Akzidens*, das heißt eine *bloß wirkliche Eigenschaft*, oder gar eine *Potentialität*, eine *bloß mögliche Eigenschaft* des Menschen.

Unter den notwendigen Eigenschaften gibt es die essentiellen und die nichtessentiellen. Für den Menschen ist es etwa notwendig, dass er lachen kann.²⁰ Dies ist aber nicht essentiell für ihn. Essentiell für den Menschen ist es aber, geistig bzw. denkend mit einem hohen Grad an Abstraktionsfähigkeit zu sein, weil eben dies ihn von allen anderen Lebewesen wesentlich unterscheidet. Die Eigenschaft der Menschenwürde ist sicherlich nicht identisch mit dieser Eigenschaft, geistig bzw. denkend zu sein. Aber wenn man die Menschenwürde – wie nachfolgend erläutert werden wird – zumindest in ihrem wesentlichen Teil als *Selbstbestimmung über die eigenen Belange* erkennt, dann handelt es sich bei dieser Selbstbestimmung über die eigenen Belange um einen wesentlichen, unverzichtbaren Teil der menschlichen Geistigkeit bzw. des

²⁰ Vgl. bereits ARISTOTELES, De partibus animalium 3,10 (673a9).

menschlichen Denkens. Zumindest dieser Teilaspekt der Menschenwürde partizipiert also an der Essenz des Menschen.

f) Unerwerbbarkeit

Wenn die Menschenwürde angeboren ist, dann ist sie auch *unerwerbbar*. Das heißt sie kann bzw. muss vom einzelnen Menschen nicht erst durch ein eigenes oder fremdes Verhalten erworben werden. Dies ergibt sich bereits begrifflich aus der Qualifikation der Menschenwürde als angeboren. Der jeweilige Träger der Menschenwürde kann bzw. muss die Menschenwürde nicht erst durch ein bestimmtes Verhalten, das heißt eine bestimmte Leistung, herstellen oder sich beschaffen.

g) Unverlierbarkeit

Wenn die Menschenwürde inhärent ist, dann ist sie auch *unverlierbar*. Das heißt, selbst das größte Fehlverhalten eines Menschen führt nicht zum Verlust seiner Würde. Sogar der grausamste Mörder oder Verbrecher kann durch sein Verhalten seine Menschenwürde nicht abschütteln. Mensch und Menschenwürde sind als Etwas und Eigenschaft notwendig verbunden, und zwar unabhängig von allem Tun und Unterlassen.

h) Unwegnehmbarkeit

Die Menschenwürde ist *unwegnehmbar*. Man kann sie dem Träger also nicht wie ein abtrennbares Ding wegnehmen. Sie kann nicht wie ein Diebesgut aus den Taschen gestohlen oder aus dem Haus getragen werden. Mensch und Menschenwürde sind als Etwas und Eigenschaft unauflösbar miteinander verbunden. Die Unwegnehmbarkeit der Menschenwürde ist dabei nicht das Gleiche wie ihre Unveränderlichkeit. Dies kann man sich mit Bezug auf den Unterschied zu körperlichen Eigenschaften der Menschen klarmachen. Der Blutkreislauf kann dem Menschen z. B. nicht weggenommen werden, er ist aber natürlich veränderbar, etwa durch die Einnahme oder Verabreichung von aktivitätssteigernden Mitteln, welche Koffein enthalten.

i) Unzusprechbarkeit und Unabsprechbarkeit

Die Menschenwürde kann keinem Menschen zu- und abgesprochen werden, ist also nicht von der *zufälligen Anerkennung* oder *Aberkennung* anderer Menschen oder Institutionen abhängig. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN sowie das Grundgesetz und die EU-Grundrechtecharta machen ganz deutlich, dass sie die Eigenschaft der Menschenwürde nicht selbst zusprechen bzw. schaffen, sondern dass sie nur etwas bereits vor ihrer Setzung Bestehendes beschreiben. Machte man die Menschenwürde Eigenschaft von einem willkürlichen Zuspruchsakt anderer Menschen abhängig, so hätten Verbrecherregime wie das sowjetische unter Stalin, das kommunistische unter Mao oder das nationalsozialistische unter Hitler die Men-

schenwürde nicht verletzen können, weil sie diese niemals explizit oder auch nur implizit zugesprochen haben. Wir sind uns aber sicher, dass alle drei Regime massive Menschenwürdeverletzungen begangen haben. Da die Menschenwürde nicht zugesprochen bzw. anerkannt werden kann und muss, kann der Zusprechnungsakt auch nicht widerrufen werden. Sie kann also auch nicht abgesprochen bzw. aberkannt werden.

II. Die vier Aspekte bzw. (Teil-)Begriffe der Menschenwürde

Nun muss aufgeklärt werden, worauf sich die einzelnen, soeben erläuterten Merkmale der tertiären Metaeigenschaft der Unverfügbarkeit der Menschenwürde genauer beziehen. Dazu ist es notwendig, die einzelnen Aspekte bzw. (Teil-)Begriffe der Menschenwürde zu untersuchen. Man muss zwischen wenigstens vier derartigen Aspekten bzw. (Teil-)Begriffen der Menschenwürde unterscheiden:²¹ einer „großen“, einer „kleinen“, einer „mittleren“ und einer „ökonomischen“ Würde. Bei der *großen* Menschenwürde handelt es sich um eine *innere Eigenschaft des Menschen*. Diese große Menschenwürde lässt sich am besten als *Selbstbestimmung über die eigenen Belange* verstehen. Mit der *kleinen* Menschenwürde ist dagegen die *äußere Eigenschaft der wesentlichen sozialen Stellung und Leistung* eines Menschen gemeint, wie sie auf eine herausgehobene soziale Position eingeschränkt bereits mit dem lateinischen Ausdruck *dignitas* bezeichnet wurde. Als Grenzfall der kleinen Würde kennt man seit Pufendorf noch eine *mittlere* Würde.²² Auch sie bezieht sich auf die *äußere Eigenschaft der wesentlichen sozialen Stellung* der Menschen, betont aber die *natürliche und damit im Prinzip unveränderliche Gleichheit* dieser sozialen Stellung. Schließlich forderten im 19. Jahrhundert insbesondere Vertreter der sozialistischen Bewegung, etwa Lassalle, ein „menschenwürdiges Dasein“, was sich in Art. 151 WRV niederschlug.²³ Damit wurde die Verwirklichung ökonomischer bzw. materieller Voraussetzungen der Menschenwürde verlangt. Man kann insofern abkürzend von einer „ökonomischen“ Würde sprechen, genauer von einer „ökonomischen Würdebedingung“. Diese vier Aspekte bzw. (Teil-)Begriffe der Würde sollen im Folgenden im Hinblick auf die tertiäre Metaeigenschaft der Unverfügbarkeit untersucht werden.

²¹ Vgl. zum Folgenden: VON DER PFORDTEN, Menschenwürde, 9 ff., 54 ff.

²² VON PUFENDORF, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, 78 f.

²³ LASSALLE, Arbeiter-Programm. Über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes, 26; Art. 151 I WRV: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern.“

1. Die große Würde: Selbstbestimmung über die eigenen Belange

Ausgangspunkt der stärksten Interpretation ist der große Begriff der Menschenwürde, wie er seit zweitausend Jahren vor allem von Cicero, den christlichen Denkern und Kant entwickelt und durch die Charta und Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen sowie Art. 1 des deutschen Grundgesetzes und die EU-Charta statuiert wurde, also der Begriff einer *inneren Eigenschaft* des Menschen. Insbesondere Kant hat das Verständnis dieser Eigenschaft von metaphysischen und religiösen Fundamenten gelöst und als Selbstbestimmung bzw. Autonomie des Menschen bestimmt. Wesentlich für den Begriff der Menschenwürde wird bei ihm 1785 in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ die Idee der *Selbstgesetzgebung des Menschen* in einem gemeinsamen Reich der Zwecke.²⁴ Allerdings wird man diese Einsicht Kants dahingehend konkretisieren müssen, dass nicht jede Form der Selbstbestimmung als Ausdruck der Menschenwürde angesehen werden kann. Die große Menschenwürde ist nur eine ganz bestimmte Selbstbestimmung, nämlich die *Selbstbestimmung über die eigenen Belange*.²⁵ Um dies einzusehen, ist es notwendig, die Mehrstufigkeit unserer Belange bzw. Interessen zu verstehen: Die wesentlichen inneren Eigenschaften eines Menschen, welche sowohl tatsächlich bestehen als auch für andere verpflichtend sind, sind seine *Strebungen*, *Bedürfnisse*, *Wünsche* und *Ziele*.²⁶ *Strebungen* sind rein vegetativ-körperlich fundierte und orientierte Eigenschaften, die der Aufrechterhaltung der körperlichen Einheit jenseits der bloßen Wirkung der physikalischen Grundkräfte dienen. *Bedürfnisse* haben häufig eine körperliche Basis, sind aber geistig beeinflussbar, etwa im Hinblick auf den Zeitpunkt und den Umfang der Befriedigung. *Wünsche* haben gelegentlich auch eine körperliche, primär aber eine geistige Komponente, die sich vollständig durchsetzen kann, also die Befriedigung des Wunsches inhaltlich modifizieren oder sogar ganz unterdrücken kann. *Ziele* (*Absichten*) sind schließlich rein mentale Eigenschaften, etwa das Verfassen eines Buches. Die vier normativ-ethisch relevanten Begriffe der Strebungen, Bedürfnisse, Wünsche und Ziele lassen sich mit den abstrakteren Begriffen der *Belange* bzw. *Interessen* zusammenfassen.

Diese Belange und Interessen wurden und werden von den Menschenrechten geschützt, wie sie seit dem 18. Jahrhundert in den klassischen Menschenrechtserklärungen und dann in vielen Verfassungen und internationalen Verträgen statuiert wurden: das Recht auf Leben, auf körperliche und psychische Unversehrtheit, auf Freiheit der Handlung usw. Worin kann dann noch die Menschenwürde bestehen? Die Menschenwürde ist spät zum Bewusstsein gelangt und spät statuiert worden, weil sie keinen einfachen, primären Belang des Menschen, wie Leben, Leib, Psyche, Freiheit, etc. darstellt. Die innere Eigenschaft der großen Menschenwürde ist viel-

²⁴ KANT, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA IV, 434f. Vgl. VON DER PFORDTEN, Zur Würde des Menschen bei Kant, 9–26.

²⁵ Vgl. zum Folgenden: VON DER PFORDTEN, Menschenwürde, 54ff.

²⁶ Vgl. VON DER PFORDTEN, Normative Ethik, 50ff.

mehr die Eigenschaft der tatsächlichen oder wenigstens potentiellen *Selbstbestimmung über die eigenen Belange*, das heißt die *Bestimmung der eigenen Belange primärer bzw. niederer Stufe durch die Wünsche und Ziele zweiter bzw. höherer Stufe*. Die Konkretisierung der Menschenwürde als innere Eigenschaft der Selbstbestimmung über die eigenen Belange bezieht sich auf eine nicht bezweifelte, allgemeine, in äußeren Anzeichen und verbalen Selbstbeschreibungen empirisch feststellbare Eigenschaft des Menschen. Es wird, soweit ersichtlich, von niemandem bestritten, dass der Mensch derartige Belange zweiter und höherer Stufe hat. Diese Konkretisierung der Menschenwürde als Selbstbestimmung über die eigenen Belange bedarf also keiner starken metaphysischen, ontologischen oder religiösen Annahmen. Sie kann somit auch von metaphysischen Skeptikern und Agnostikern akzeptiert werden. Fasst man die innere, notwendige Würde des Menschen derart als seine Fähigkeit zur Selbstbestimmung gegenüber den eigenen Belangen auf, so lassen sich unumstrittene Verletzungen der Menschenwürde wie Folter, Sklaverei, Zwangsarbeit erklären.²⁷ Wie steht es nun um die einzelnen Elemente der Unverfügbarkeit, die im vorigen Abschnitt identifiziert wurden? Lassen sie sich bei der großen Menschenwürde der Selbstbestimmung über die eigenen Belange auffinden?

Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Selbstbestimmung über die eigenen Belange als Gattungsmerkmal *allgemein* ist, also allen Menschen zukommt, da sie jeder Mensch im Normalfall ausbildet. Einzelne krankheitsbedingte Reduktionen ändern daran nichts, weil sie nie absolut sicher irreversibel sein können. Eine quantitative Differenzierung dieser großen Menschenwürde ist nicht möglich, weil es sich um eine qualitative Eigenschaft handelt. Somit haben alle Menschen diese große Menschenwürde in grundsätzlich *gleicher Weise*. Wer Mitglied der Gattung Mensch ist, der hat oder entwickelt typischerweise eine Selbstbestimmung über die eigenen Belange. Die Selbstbestimmung über die eigenen Belange ist auch keine körperliche Eigenschaft, also *nichtkörperlich*. Da man die Selbstbestimmung über die eigenen Belange als Mensch mit der Zunahme der Geisteskräfte natürlich ausprägt, ist diese in ihrer Grundkonstitution *unveränderlich*, mag die tatsächliche Fähigkeit in psychologischer Hinsicht auch bei den einzelnen Menschen schwanken. Die Selbstbestimmung über die eigenen Belange kommt jedem einzelnen Menschen nicht nur wirklich oder möglich zu, also nicht bloß zufällig oder beliebig, wie etwa die Fähigkeit, geschriebene Sprache zu lesen, sondern wirklich und notwendig. Die Selbstbestimmung über die eigenen Belange muss vom Menschen nicht erst erworben werden, wie die Fähigkeit, eine Fremdsprache zu sprechen. Sie ist also *unerwerbbar*. Solange der Mensch lebt, wird er seine eigenen Belange zu steuern versuchen. Diese Steuerung ist im Schlaf und im Falle einer geistigen Erkrankung für eine gewisse Zeit aufgehoben oder vermindert. Sie wird aber regelmäßig wieder aktiviert oder kann zumindest wieder aktiviert werden, sei dies auch in reduzierter Form. Die Tatsache, dass eine schwere geistige Erkrankung im Einzelfall zu einer Unterbrechung oder

²⁷ Vgl. VON DER PFORDTEN, Menschenwürde, 62 ff.

permanenten Aufhebung führen kann, ändert an der typologischen Qualifikation als Gattungsmerkmal nichts. Die Selbstbestimmung über die eigenen Belange ist für den Menschen als Gattungswesen also auch *unverlierbar*, weil sie notwendig mit der für den Menschen essentiellen Eigenschaft gesteigerter geistiger Fähigkeiten verbunden ist.

Die Selbstbestimmung über die eigenen Belange kann dem Träger von einem anderen *nicht weggenommen* werden, wie ein Dieb eine Sache stehlen kann. Niemand kann sie von einem anderen für sich erwerben und dann innehaben, wie sie der Träger innehat. Die Selbstbestimmung über die eigenen Belange ist schließlich – wie oben erwähnt – ein *allgemein angenommenes Faktum* und keine bloße Projektion oder Konstruktion durch andere. Insofern ist die große Menschenwürde auch nicht bloß durch andere *zusprechbar* und *absprechbar*. Die große Menschenwürde der Selbstbestimmung über die eigenen Belange zeigt also insgesamt alle Eigenschaften, welche der tertiären Metaeigenschaft der Unverfügbarkeit zu Grunde liegen. Die Unverfügbarkeit der Menschenwürde lässt sich somit jedenfalls auf die innere Eigenschaft der Selbstbestimmung über die eigenen Belange stützen.

2. Die kleine und mittlere bzw. extrinsische oder kontingente Würde: wesentliche soziale Stellung, Selbstachtung und Schutz vor Demütigungen

Neben der großen Menschenwürde der Selbstbestimmung über die eigenen Belange haben alle Menschen auch eine *kleine, extrinsische bzw. kontingente Menschenwürde* der äußeren, veränderlichen Eigenschaft ihrer *wesentlichen sozialen Stellung* in Gemeinschaften.²⁸ Diese Gemeinschaften können einen verschiedenen Radius aufweisen. Er reicht von der Familie über die Sippe/den Clan, das Dorf, die Religionsgemeinschaft, die Ethnie, die Nation, den Staat bis hin zur gesamten Menschheit. Die *mittlere Menschenwürde* der *grundlegenden normativen Gleichheit* der sozialen Stellung, wie sie Pufendorf zum ersten Mal gefasst hat,²⁹ bildet den sehr wichtigen Grenzfall dieser Eigenschaft.

Der äußeren Eigenschaft der wesentlichen sozialen Stellung des einzelnen Menschen korrespondiert seine *innere Eigenschaft der veränderlichen Selbstbewertung* mit Bezug auf diese jeweilige wesentliche soziale Stellung, wobei man weiter zwischen der *Selbstachtung* (*self-respect*) der gleichen Selbstbewertung als Mensch und dem *Selbstwertgefühl* (*self-esteem*) der besonderen Selbstbewertung im Hinblick auf spezielle Leistungen, Verdienste oder Positionen unterscheiden kann.³⁰ Die veränderliche Selbstbewertung hängt bis zu einem gewissen Grade von der äußeren sozia-

²⁸ MARGALIT, *The Decent Society*, deutsch: *Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung*; HÖRNLE, *Menschenwürde als Freiheit von Demütigungen*, 41–61; ROSEN, *Dignity. Its History and Meaning*.

²⁹ VON PUFENDORF, *Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur*, Kap. 7, § 4. Vgl. bereits ARISTOTELES, *De partibus animalium* 3,10 (673a9).

³⁰ MARGALIT, *The Decent Society*, 44 ff.

len Stellung ab, beeinflusst diese aber auch regelmäßig. Inwieweit beides geschieht, ist von Mensch zu Mensch verschieden, je nachdem, wie ernst der Einzelne seine soziale Stellung nimmt. Bewertungen und damit auch Abwertungen der sozialen Stellung eines Menschen durch andere müssen bedauerlicherweise häufig erfolgen. Man denke an negative Bewertungen in der Schule, im Beruf, im Sport, in der Kunstkritik usw. Derartige Abwertungen stellen keine Verletzung der kleinen Menschenwürde dar, sofern sie begründet sind, also sowohl den Tatsachen als auch den humanen und gleich beurteilenden Regeln der jeweiligen Gemeinschaft entsprechen. Wer etwa wegen einer Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr eine Verwarnung erhält, wird abgewertet, nicht aber in seiner Menschenwürde verletzt. Die Verletzung der kleinen und mittleren Menschenwürde setzt eine wesentliche, nicht durch Tatsachen und notwendige Normen gedeckte Abwertung eines anderen voraus. Um genauer zu verstehen, welche wesentliche Abwertung eine Demütigung und damit eine Verletzung der kleinen bzw. mittleren Würde darstellt, wird man den Kern dieser Würdeeseigenschaft ins Auge fassen müssen. Dieser liegt nicht in der Abwertungshandlung, also der Demütigung oder Erniedrigung auf der einen Seite, und auch nicht in der Minderung der Selbstbewertung des Gedeemütigten auf der anderen Seite. Das sind nur innere und äußere Aspekte, die mehr oder minder direkt und regelmäßig mit der Abwertung der sozialen Stellung des Betroffenen verbunden sind. Der Kern der kleinen und mittleren Würde liegt vielmehr in der *äußeren Eigenschaft der wesentlichen sozialen Stellung des Betroffenen* selbst. Diese wesentliche soziale Stellung macht die kleine bzw. mittlere Würde des Einzelnen aus und hängt von vielen Faktoren ab: den Regeln einer Gemeinschaft, den Fakten, auf die sich diese Regeln beziehen, dem früheren Verhalten des Betroffenen, dem früheren Verhalten der anderen Mitglieder der Gemeinschaft usw. Bei der mittleren Würde ist schließlich die natürliche Gleichheit jedes Menschen als Wesen mit Gedanken, Gefühlen und Belangen entscheidend. Die kleine bzw. mittlere Würde des Menschen besteht darin, dass alle diese Faktoren nicht in gravierender Art und Weise falsch oder zumindest ungerechtfertigt missachtet werden. Verbietet eine Regel in einer Gesellschaft etwa das Anspucken anderer, so stellt die Missachtung dieser Regel eine Verletzung der kleinen bzw. mittleren Menschenwürde dar, vorausgesetzt diese Missachtung impliziert eine schwere, ungerechtfertigte Abwertung der wesentlichen sozialen Stellung des Betroffenen, die vom Verletzenden auch gewollt oder zumindest in Kauf genommen wird. Eine solche schwere, ungerechtfertigte Abwertung wäre das Anspucken dagegen nicht, wenn es etwa Teil eines allgemein akzeptierten Rituals, z. B. eines Initiationsritus wäre, mit dem keine Erniedrigung bzw. Demütigung verbunden wäre.

Wie lässt sich die Unverfügbarkeit der kleinen und mittleren Menschenwürde bewerten? Der Mensch kann, von der extremen Ausnahme des Eremitentums abgesehen, nicht allein existieren. Er lebt in Gemeinschaften und hat deshalb notwendig eine soziale Stellung in diesen Gemeinschaften inne. Die Tatsache, dass der Mensch eine wesentliche soziale Stellung aufweist, gilt also sicher *allgemein*. Die ursprüngliche natürliche *Gleichheit* dieser wesentlichen sozialen Stellung wurde von Pufendorf

statuiert und hat sich im Laufe der Jahrhunderte gegen alle Standesvorrechte durchgesetzt. Sie wird durch die Ergänzung der kleinen Würde durch die mittlere Würde anerkannt. Diese soziale Stellung ist auch *nichtkörperlich*. Allerdings ist die wesentliche soziale Stellung nur in ihrer ursprünglichen Gleichheit *unveränderlich*. Ansonsten ist sie *veränderlich*. Ein wesentliches Sinnen und Trachten des modernen Menschen geht dahin, sich im Beruf und in der Gesellschaft eine bessere soziale Stellung zu erwerben. Während diese Verbesserung der sozialen Stellung zumindest in der Bürgergesellschaft des 19. und 20. Jahrhunderts regelmäßig als Ehre bzw. Ruhm auf Leistung beruhte (etwa die Leistung des ehrlichen Kaufmanns), ist es mittlerweile die weitgehend leistungsentkoppelte Prominenz bzw. Bekanntheit, die von manchen angestrebt und von einigen Medien erzeugt und vermarktet wird (was die Qualifikation der solchermaßen erworbenen sozialen Stellung als Menschenwürde sehr zweifelhaft macht). Die wesentliche soziale Stellung ist demnach nur in ihrem Gleichheitskern *notwendig*, nicht jedoch in ihrem variablen Teil der je individuellen Bewertungen durch andere. Eine vergleichbare Qualifikation gilt für die *Unerwerbbarkeit* und *Unverlierbarkeit*. Nur in ihrem Kern der Natürlichkeit und Gleichheit ist die wesentliche soziale Stellung des jeweils einzelnen Menschen *unerwerbbar* und *unverlierbar*. Ansonsten kann sie durch eigenes Verhalten gesteigert oder vermindert werden. Da die soziale Stellung etwas Nichtkörperliches ist, kann sie nicht wie eine Sache weggenommen werden. Allerdings ist eine Wegnahme auf einer sozial-geistigen Ebene möglich, etwa durch die kollektive Ausstoßung. Der antike Ostrazismus in Griechenland und die spätere Institution der Erklärung als „vogelfrei“,³¹ die bis heute in der Zwangsausbürgerung durch Diktaturen weiterexistieren,³² sind eine solche Wegnahme der wesentlichen sozialen Stellung, wenn auch jeweils ein natürlicher und gleicher Kern im Rahmen einer neuen Lebensgemeinschaft im Ausland weiterbestehen wird. Diese Wegnahme der sozialen Stellung stellt sicherlich eine Verletzung der kleinen und mittleren Menschenwürde dar (und vielleicht sogar der großen Menschenwürde). Insgesamt wird man konstatieren müssen, dass die kleine Menschenwürde grundsätzlich wegnehmbar ist.

Fraglich ist schließlich die Zu- oder Absprechbarkeit der kleinen und mittleren Menschenwürde. Wie bereits zu Beginn erwähnt, hat jeder Mensch, der mit anderen Menschen zusammenlebt, faktisch eine solche wesentliche soziale Stellung. Diese kann in einem natürlichen und gleichen Kern also nicht zu- oder abgesprochen werden. Allerdings ist der Grad der sozialen Stellung und damit der Anerkennung durch andere zu- und absprechbar.

Man kann diese Bewertung zusammenfassen: Die kleine und mittlere Menschenwürde der wesentlichen sozialen Stellung und damit der Verpflichtung, andere Men-

³¹ SCHMIDT-WIEGAND, Art. vogelfrei, Sp. 930–932.

³² Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ächtet daher die willkürliche Entziehung der Staatsangehörigkeit: „(1) Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. (2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.“

schen nicht zu demütigen, ist anders als die große Menschenwürde nur in ihrem natürlichen und gleichen Kern, also der Fassung seit Pufendorf, unverfügbar. Alles, was an Auf- und Abwertungen der wesentlichen sozialen Stellung eines Menschen über diesen natürlichen und gleichen Kern der wesentlichen sozialen Stellung hinausgeht, ist nicht unverfügbar.

3. Die ökonomischen Bedingungen der Verwirklichung der Menschenwürde

Verschiedentlich wird die Menschenwürde in Weiterführung der Lassalle'schen Forderung nach einem menschenwürdigen Dasein und Art. 151 der Weimarer Reichsverfassung auf die *ökonomischen bzw. materiellen Voraussetzungen* der menschlichen Existenz erstreckt, also im Sinne der *ökonomischen Würdebedingung* verstanden. Nach 1945 hat etwa der marxistische Philosoph Ernst Bloch die Schaffung menschenwürdiger Lebensbedingungen verlangt.³³ Und gemäß Werner Maihofer hat der Staat alle Verhältnisse abzuschaffen, auch solche der außerstaatlichen Sphäre, welche die Menschenwürde beeinträchtigen.³⁴ Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat nach anfänglicher Ablehnung geurteilt, dass eine staatliche Verpflichtung zum Schutz des menschenwürdigen Daseins bestehe, welche das Gebot zur Sicherung bzw. Belassung des Existenzminimums umfasse.³⁵

Wie steht es mit der Unverfügbarkeit dieser ökonomischen Würdebedingung? Die ökonomischen Bedürfnisse zur Lebensführung sind sicherlich hinsichtlich eines zum Überleben notwendigen Minimums allgemein und bei jedem Menschen im Grundsatz gleich. Sie sind in weiten Teilen körperlich, nicht aber vollständig. So hat jeder Mensch auch Grundbedürfnisse nach Liebe und Zuneigung. Die ökonomischen Bedürfnisse zur Lebensführung sind sicherlich nur in einem Kern unveränderlich. Und in diesem Kern kann kein Mensch auf sie verzichten. Sie sind also auch notwendig. Für diesen Kern essentieller ökonomischer Bedürfnisse gilt auch, dass sie unerwerbbar, unverlierbar und unwegnehmbar sind. Schließlich handelt es sich bei diesen Bedürfnissen auch um ein unbezweifelbares Faktum, das jeder Mensch tagtäglich an sich selbst und anderen erfährt. Das bedeutet, dass die essentiellen ökonomischen Bedürfnisse auch unzusprechbar und unabspreekbar sind. Insofern gibt es auch bei der ökonomischen Würdebedingung wie bei der kleinen und mittleren Würde der wesentlichen sozialen Stellung einen unverfügbaren Kern. Allerdings sind die konkreten ökonomischen Mittel zur tatsächlichen Führung des menschlichen Lebens weder allgemein noch gleich noch unkörperlich noch unveränderlich noch unerwerbbar, unverlierbar und unwegnehmbar. Man kann sie auch von Fall zu Fall substituieren und damit zu- und absprechen. Die konkreten ökonomischen Mittel zur Führung eines menschenwürdigen Lebens sind also nicht unverfügbar. Man

³³ BLOCH, Naturrecht und menschliche Würde.

³⁴ MAIHOFFER, Rechtsstaat und menschliche Würde, 39 ff.

³⁵ Ablehnend: BVerfGE 1, 97–108, hier: 104 f., zustimmend: BVerfGE 40, 121–140, hier: 133.